



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. Dezember 2020

Sondernummer 100

Inhalt

366 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 14. Dezember 2020

Seite 1587

366 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 14. Dezember 2020

Auf Grund der §§ 28a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9, 28 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.11.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

1. Nr. 5a erhält die Überschrift:

„Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung“.

2. Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„Nr. 16 Pflichten von mit Coronaschnelltest positiv getesteten Personen

Personen, die mit Coronaschnelltest positiv getestet sind, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen. Sie haben hierbei die geltenden Hygieneregeln zu beachten, der öffentliche Personennahverkehr darf für die Hin- und Rückfahrt zum Ort der Durchführung des Tests nicht benutzt werden. Die Kontakte zu anderen Personen sind auf die unvermeidlichen zu beschränken; bei unvermeidlichen Kontakten sind die Namen der kontaktierten Personen und die zu einer Benachrichtigung erforderlichen Daten zu notieren. Nach Absolvierung des Tests besteht eine Quarantänepflicht nach § 2 Abs. 1 QuarantäneVO zunächst bis zum Vorliegen des Testergebnisses. Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, besteht neben den Quarantänepflichten nach der QuarantäneVO die Verpflichtung, die zwischenzeitlich kontaktierten Personen einschließlich der Kontaktdaten dem Gesundheitsamt zu melden.

Die Verpflichtung zur Durchführung eines PCR-Tests kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass sich die mit Coronaschnelltest positiv getesteten Personen in Quarantäne begeben und sich den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der QuarantäneVO unterwerfen. Die Quarantäne darf, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, frühestens 10 Tage nach der Vornahme des Tests beendet werden. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Wahrscheinlichkeit, an Corona erkrankt zu sein, ist sehr hoch, wenn man mit einem Coronaschnelltest (PoC-Test) positiv auf Corona getestet worden ist. Zur Vermeidung falsch-positiver Befunde bedarf es jedoch der der Nachtestung mittels PCR (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html).

Effektive Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erfordern, dass positiv Schnellgetestete entweder wie PCR-Positive (§ 3 QuarantäneVO) in Quarantäne gehen oder eine Nachtestung vornehmen lassen. Diese Nachtestung wird hier als milderes Mittel angeordnet. Die Begründung besteht darin, dass aufgrund der positiven Antigen-Schnelltestung ein hinreichender Krankheits- und Ansteckungsverdacht besteht, der Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 InfSG erforderlich macht, da die Verbreitung des Virus durch eine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit infizierte Person unterbunden werden muss, und dass die Nachtestung das mildere Mittel ist. Zwar besteht im Falle der Nachtestung auch eine Quarantänepflicht nach § 2 Abs. 1 QuarantäneVO, aber eben nur bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses. Eine Quarantäneanordnung mit den Maßgaben nach § 3 QuarantäneVO wäre der stärkere Eingriff.

Wer allerdings keinen PCR-Test machen und an der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie notwendigen weiteren Aufklärung des Vorliegens einer Infektion nicht mitwirken will, muss sich dann ersatzweise den für mittels PCR-Test positiv getestete Personen geltenden Quarantänebestimmungen der QuarantäneVO unterwerfen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer mittels Coronaschnelltest positiv getestet ist, sich aber entgegen Nr. 16 weder unverzüglich einem PCR-Test unterzieht, noch sich ersatzweise den Quarantänevorschriften des § 1 Abs. 2 der QuarantäneVO unterwirft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 64 83, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: amtsblatt@stadt-koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.